

# Leitfaden

## KLAR! Klimawandel- Anpassungsmodellregionen

Jahresprogramm 2020 – neue Regionen & Wiedereinreichungen

Ein Programm des Klima- und Energiefonds  
der österreichischen Bundesregierung



# Inhalt

<b>Vorwort</b>	<b>2</b>
<b>1.0 Das Wichtigste in Kürze</b>	<b>3</b>
<b>2.0 KLAR! Allgemeines zum Programm</b>	<b>4</b>
2.1 Zielsetzung des Programms	4
2.2 Allgemeiner Programmablauf	5
2.3 Zielgruppe des Programmes und dieser Ausschreibung	6
2.4 Modellregions-Management (ab Phase 2)	6
2.5 Eingliederung in bestehende Strukturen	7
2.6 Rechtsgrundlagen	8
2.6.1 Für Phase 1: Direktbeauftragung gemäß BVergG	8
2.6.2 Für Phase 2 & 3: öffentlich-öffentliche Partnerschaft (ÖÖP)	8
2.7 Bundesenergieeffizienzgesetz	9
<b>3.0 Gegenstand der Ausschreibung</b>	<b>10</b>
3.1 Phasen des Programms	10
3.1.1 Phase 0 und 1: Konzepterstellung und Bewusstseinsbildung	10
3.1.2 Phase 2: Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen	10
3.1.3 Phase 3: Weiterführung, Adaptierung und Disseminierung	11
3.2 Mögliche Anpassungsmaßnahmen	12
3.3 Gute Anpassungspraxis	13
3.4 Serviceplattform & Monitoring	14
3.5 Finanzielle Beteiligung	14
<b>4.0 Antragstellung und Einreichunterlagen</b>	<b>16</b>
<b>5.0 Auswahlverfahren</b>	<b>17</b>
<b>6.0 Kooperationsvereinbarung und Auszahlung</b>	<b>18</b>
<b>7.0 Budget</b>	<b>19</b>
<b>8.0 Einreichfristen</b>	<b>19</b>
<b>9.0 Wichtige Hinweise zur erfolgreichen Einreichung</b>	<b>20</b>
<b>10.0 Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage</b>	<b>21</b>
<b>11.0 Kontakt und Informationen</b>	<b>22</b>
<b>ANHANG 1: Inhalt Antrag für Phase 1 (Grobkonzept)</b>	<b>23</b>
<b>ANHANG 2: Aufgaben-Anforderungsprofil Anpassungsmodellregions-Manager/in</b>	<b>24</b>
<b>ANHANG 3: Inhalt des Klimawandel-Anpassungskonzeptes</b>	<b>25</b>
<b>Impressum</b>	<b>26</b>

# Vorwort

Neun der zehn wärmsten Jahre in der 252-jährigen Messgeschichte Österreichs liegen im 21. Jahrhundert. Auch das Jahr 2019 bildet hier keine Ausnahme, mit einer Abweichung von + 2,3 Grad sowie einer hohen Zahl an persistenten Wetterlagen mit daraus resultierenden Schadereignissen wird einmal mehr klar, dass Österreich besonders stark vom Klimawandel betroffen ist. Durch die kleinräumige geografische Struktur in Österreich wird weiters sichtbar, dass der Klimawandel zwar ein globales Phänomen ist, die Folgen aber lokal spürbar und in sehr unterschiedlichem Ausmaß erkennbar sind.

Für Regionen und Gemeinden gilt es daher jetzt zu handeln, bevor die Auswirkungen nicht mehr beherrschbar sind. Um die zukünftigen Herausforderungen des Klimawandels zu bestreiten, ist, neben der reaktiven Anpassung, vor allem die präventive Aktion nötig. Dafür wurde vom Klima- und Energiefonds das Programm Klimawandel-Anpassungsmodellregionen (KLAR!) geschaffen. Derzeit passen sich bereits 39 Regionen mit 337 Gemeinden und mehr als 900.000 EinwohnerInnen erfolgreich an die Auswirkungen des Klimawandels an.

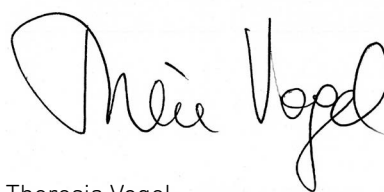
Das gegenständliche KLAR! Programm trägt zur Erfüllung der Ziele des integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes sowie der Nationalen Österreichischen Anpassungsstrategie bei. Weiters leistet es einen Beitrag zu den Vorgaben aus dem von Österreich ratifizierten Weltklimaabkommen und unterstützt die Zielerreichung im Rahmen der Klima- und Energievorgaben der Europäischen Union. Gemeinden und Regionen werden dabei bei der Planung und Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen unterstützt. Hierbei wird ein umfassender Ansatz verfolgt, der auch die Dimensionen Klimaschutz, soziale Akzeptanz und die Vermeidung von Fehlanpassung umfasst.

In der vorliegenden Ausschreibung können sich neue Regionen für die Teilnahme am Klar! Programm bewerben. Weiters wird Regionen der Umsetzungs- sowie Weiterführungsphase die Möglichkeit zur Wiedereinreichung mit kurzer Frist gegeben. Dadurch wird den Regionen die Möglichkeit geboten, sich proaktiv und professionell an den Klimawandel anzupassen, um die Schäden zu minimieren und Chancen zu nutzen.

Wir laden Sie herzlich ein, Ihr Projekt im Rahmen dieser Ausschreibung des KLAR! Programmes einzureichen und wünschen Ihnen viel Erfolg!



Ingmar Höbarth  
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds



Theresia Vogel  
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

# 1.0 Das Wichtigste in Kürze

Der Klimawandel ist in den letzten Jahren bereits für viele Menschen und Regionen spürbar geworden. Die Forschung hat gezeigt, dass diese Entwicklung auch bei sofortiger Reduzierung der klimarelevanten Emissionen über die nächsten Jahre anhalten wird. Hinzu kommt, dass Österreich vom Klimawandel besonders stark betroffen ist. Dabei muss der Wandel per se nicht immer nur negativ sein. Es bieten sich auch in vielen Bereichen Chancen und neue Optionen. Wichtig ist jedoch, dass man sich mit den Veränderungen auseinandersetzt und sich rechtzeitig und zukunftsorientiert anpasst.

Vor diesem Hintergrund hat der Klima- und Energiefonds das Förderprogramm Klimawandel-Anpassungsmodellregionen (KLAR!) initiiert, um Regionen und Gemeinden die Möglichkeit zu geben, sich auf die Zukunft vorzubereiten, sich – soweit möglich – an den Klimawandel anzupassen, die möglichen Nachteile zu minimieren und die sich eröffnenden Chancen zu nutzen.

KLAR! unterstützt Gemeinden in Regionen die sich in diesem Sinn vorausschauend den Herausforderungen des Klimawandels stellen wollen. Dabei sollte die Klimawandel-Anpassungsmodellregion zwischen 3.000 und 60.000 Einwohner umfassen, kann aber in begründeten Ausnahmefällen davon abweichen.

Das Programm ist mit laufenden Aktivitäten auf Bundes- und Landesebene abgestimmt. AntragstellerInnen müssen sich mit der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel ([www.bmk.gv.at/acrp](http://www.bmk.gv.at/acrp)) bzw. den Aktivitäten in ihrem jeweiligen Bundesland auseinandersetzen.

**Das Programm ist in folgende Phasen gegliedert:**

- Phase 1: Konzepterstellung und Bewusstseinsbildung
- Phase 2: Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen
- Phase 3: Weiterführung, Adaptierung und Disseminierung

Im Rahmen der gegenständlichen Ausschreibung werden neue Regionen für die Phase1 Konzepterstellung und Bewusstseinsbildung gesucht. Darüber hinaus können Regionen, die im Rahmen der letzten Evaluierung für die Phase 2 bzw. 3 abgelehnt wurden, erneut einreichen.

Für alle Einreichungen, die eine geographische Überschneidung mit einer LEADER-Region haben ist eine Absprache im Vorfeld der Einreichung verpflichtend. Dies ist im entsprechenden Formular zu dokumentieren.

Im Rahmen des Programms wird auf die Partizipation von Stakeholdern sowie der Bevölkerung im Rahmen der Erarbeitung von Lösungen besonderer Wert gelegt.

Start der Ausschreibung: 20.07.2020

Ende der Ausschreibung: 12.02.2021 um 12:00 Uhr

Es gibt eine vorgezogene Einreichfrist für Wieder-einreichungen der Phase 2 und 3 (Umsetzungs- und Weiterführungsphase), die in der letzten Ausschreibung abgelehnt wurden. Die Deadline hierfür ist der 18.09.2020 um 12:00. Anträge für die Phasen 2 und 3, die bis zu diesem Datum einlangen, werden in einem vorgezogenen Verfahren beurteilt.

Das laut Jahresprogramm 2020 verfügbare Budget für das KLAR! Programm beträgt 2,5 Millionen €.

Gegenständliches Programm trägt zur Erfüllung der Ziele des integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes sowie der Österreichischen Anpassungsstrategie bei. Weiters leistet es einen Beitrag zu den Vorgaben aus dem von Österreich ratifizierten Weltklimaabkommen und unterstützt die Zielerreichung im Rahmen der Klima- und Energievorgaben der Europäischen Union.

# 2.0 KLAR!

## Allgemeines zum Programm

### 2.1 Zielsetzung des Programms

Mit dem Programm „KLAR! Klimawandel-Anpassungsmodellregionen“ des Klima- und Energiefonds wird das Ziel verfolgt, Regionen auf dem Weg zur Anpassung an die Gegebenheiten des Klimawandels zu unterstützen und zu begleiten. Regionale Ressourcen sollen nachhaltig genutzt, Bewusstsein für die Thematik geschaffen, Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel durchgeführt und sich ergebende Chancen ergriffen werden. Weiters soll das Bewusstsein für den Klimawandel und dessen Folgen sowie den regionalen Möglichkeiten darauf zu reagieren gestärkt werden.

Dazu werden folgende Ziele auf kommunaler und regionaler Ebene verfolgt:

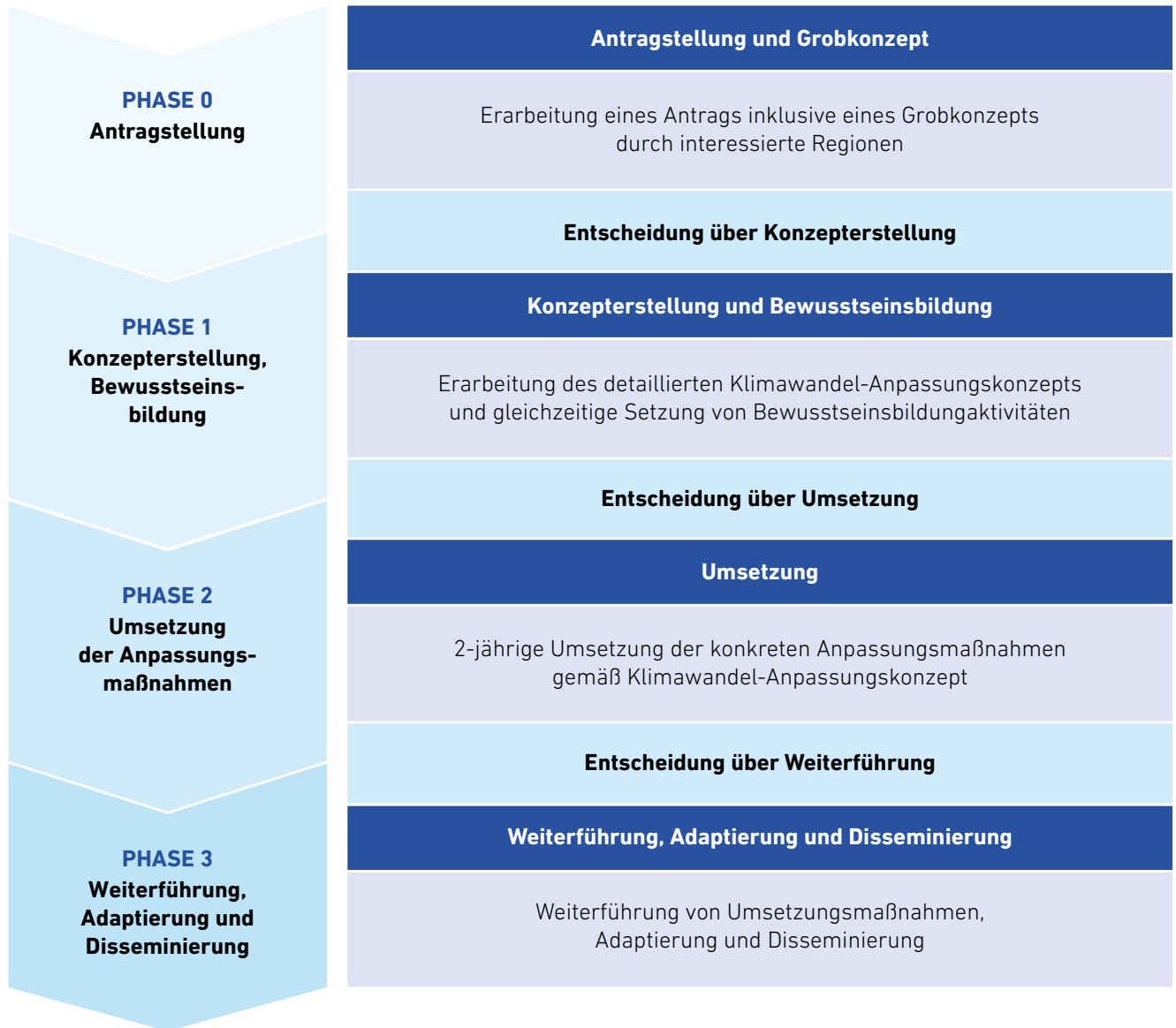
- Erkennen und Nutzen von Chancen, die sich durch den Klimawandel auf regionaler Ebene ergeben,
- detaillierte Erhebung von klimawandelbedingten Risiken und diese durch entsprechende Anpassungsmaßnahmen langfristig minimieren,
- Informations- und Bewusstseinsbildung bei EntscheidungsträgerInnen der Gemeinden, Betrieben und Haushalten, um die Chancen und Gefahren des Klimawandels zu verdeutlichen,
- Forcierung von Projekten in allen Bereichen der Klimawandelanpassung,
- Vermeidung von Fehlanpassungen,
- Festigung von geeigneten Strukturen für regionale Anpassungsmaßnahmen,
- Know-how-Aufbau in den Regionen zur Anpassung an den Klimawandel,
- Sektorübergreifende Herangehensweise an Themen sowie die Vorwegnahme von Nutzungskonflikten durch vorausschauende, partizipative Prozesse auf regionaler Ebene.

Wesentliche Elemente in jeder KLAR! sind die Arbeiten der Modellregions-Managerin/des Modellregions-Managers (KAM, ab Phase 2 verpflichtend), die als zentrale Ansprechpersonen und KoordinatorInnen der KLAR! Aktivitäten fungieren. Weiters koordiniert sie/er die breiten Bewusstseinsbildungsmaßnahmen, die durchgeführt werden. Grundlage für die Arbeiten ist immer ein umfassendes Konzept, in dem Potenziale der Regionen erhoben, regionsspezifische Zielsetzungen und ein Leitbild erarbeitet sowie ein Maßnahmenplan als Fahrplan für die Erreichung der Ziele definiert wurden.

Die Erfahrung mit anderen Modellregionen zeigt, dass die angestrebten Transformationsprozesse und die langfristige Etablierung der Anpassungsthemen in den Regionen mehrere Jahre aktiver Arbeit brauchen. Um die gemeinsamen Ziele des Klima- und Energiefonds und der KLAR! zu erreichen, werden deshalb längerfristige Kooperationen mit den Regionen angestrebt und unterstützt.

## 2.2 Allgemeiner Programmablauf

Das Programm „Klimawandel-Anpassungsmodellregionen“ (KLAR!) ist in folgende Phasen eingeteilt.



## 2.3 Zielgruppe des Programmes und dieser Ausschreibung

Im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung werden einerseits neue (Phase 0 und 1) und andererseits bestehende Klimawandel-Anpassungsmodellregionen (Phase 2 und 3) unterstützt.

Grundlage für die Zusammenarbeit ist für die Phase 1 (Erstellung des Anpassungskonzeptes) ist das BVerg 2018 idgF sowie für die Phasen 2 (Umsetzung) und 3 (Weiterführung) eine Kooperationsvereinbarung im Rahmen einer öffentlich-öffentlichen Partnerschaft, die im Falle der Genehmigung eines Antrags zwischen dem Klima- und Energiefonds (vertreten durch die KPC) und der KLAR! Klimawandel-Anpassungsmodellregion abgeschlossen wird. (Details siehe 2.5)

Antrag auf Konzepterstellung (Phase 0) können alle Regionen stellen, die folgende Kriterien erfüllen:

Antragsberechtigt sind ausschließlich Gemeinden oder rein öffentliche Trägerorganisationen ohne jegliche private Beteiligung. Es werden Klimawandel-Anpassungsmodellregionen gesucht, die die Absicht haben, alle Phasen des Programms zu durchlaufen. Als geeignete Klimawandel-Anpassungsmodellregion sind Regionen im ländlichen Raum bis hin zu Kleinstädten mit Umlandgemeinden zu verstehen. Die Regionen müssen aus **zumindest zwei Gemeinden** bestehen. Katastralgemeinden gelten nicht als eigene Gemeinden. **Die Regionen sollen zumindest 3.000, höchstens jedoch 60.000 EinwohnerInnen haben.** Die EinwohnerInnen-Grenze kann nur in inhaltlich sehr gut begründeten Fällen geringfügig unter- oder überschritten werden.

Antrag auf Umsetzung (Phase 2) und Weiterführung (Phase 3) können KLAR!-Regionen stellen, die zumindest das erste Jahr der vorangegangenen Phase abgeschlossen und einen vollständigen Zwischenbericht vorliegen haben. Der Zwischenbericht fließt in die Jurybeurteilung ein. Die bisherigen Arbeiten in der Region sind im Rahmen der Überarbeitung des regionalen Anpassungskonzeptes darzustellen. Bestehende Regionen können um Gemeinden erweitert oder verkleinert werden, sofern die Homogenität der Gesamtregion erhalten bleibt und die Veränderung zweckmäßig erscheint. Änderungen der Regionsgröße sind darzustellen und inhaltlich zu argumentieren. Wenn sich eine KLAR! in der Zusammensetzung maßgeblich verändert (mehr als Verdoppelung oder Halbierung der EinwohnerInnenzahl oder Gemeinden), ist ein Neuantrag zu stellen.

## 2.4 Modellregions-Management (ab Phase 2)

Entscheidender Erfolgsfaktor für eine KLAR! ist die Arbeit der Modellregions-Managerin/des Modellregions-Managers. Diese/r koordiniert alle Agenden der KLAR! vor Ort und ist zentraler Dreh- und Angelpunkt in der Modellregion. Neben der Initiierung und dem Management von Projekten und der aktiven Öffentlichkeitsarbeit sind die Vernetzungsaktivitäten mit den lokalen EntscheidungsträgerInnen und Stakeholdern sowie die Vernetzung und der Austausch mit anderen Modellregionen und dem Klima- und Energiefonds sowie der Serviceplattform wesentliche Aufgaben.

In jeder KLAR! muss eine Modellregions-Managerin/ ein Modellregions-Manager (KAM) ab der Umsetzungsphase (Phase 2) installiert sein, die/der vor Ort aktiv arbeitet. Für die Antrags und Konzeptphasen (Phasen 0 und 1) ist die/der KAM nicht verpflichtend, es wird jedoch empfohlen.

Das Büro der Modellregions-Managerin/des Modellregions-Managers (Informationszentrale) muss in der Region liegen und fixe Öffnungszeiten haben, um die Erreichbarkeit für eine breite Öffentlichkeit zu gewährleisten. Die/Der Manager/in muss durch eine Tätigkeit von zumindest 20 Stunden pro Woche dafür sorgen, dass die KLAR! kontinuierlich betreut wird. Die Dokumentation darüber ist mittels Stundenaufzeichnungen zu führen.

Die Modellregions-Managerin/der Modellregions-Manager koordiniert die Umsetzung der Maßnahmen, die im Konzept für die Klimawandel-Anpassungsmodellregion vorgesehen sind und im Leistungsverzeichnis des Umsetzungsantrages genau definiert sind.

Die Umsetzung des Konzepts muss durch das Modellregions-Management mittels folgender Maßnahmen erreicht werden:

- Ressourcenverfügbarkeit Modellregions-ManagerInnen: mindestens 20 Stunden nachweisbare Wochenarbeitszeit ausschließlich für die Modellregion. Das Verhältnis der Mittelverwendung zwischen Verwendung für Personalaufwand und Verwendung für sonstigen Projektaufwand kann in den Regionen unterschiedlich sein. Zentral sind die Arbeiten der Modellregions-Managerin/des Modellregions-Managers. Stundenaufstellungen sind zu führen und auf Verlangen vorzulegen.
- Einrichtung einer Informationszentrale (Büro der Modellregions-Managerin/des Modellregions-Managers) mit klar definierter Ansprechperson, fixen Öffnungszeiten, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Diese Informationszentrale kann auch in eine bereits bestehende Büroinfrastruktur integriert werden.
- Zur Verfügungstellung und bei Bedarf Aktualisierung von Inhalten für einen regionsbezogenen Internet-Auftritt der Klimawandel-Anpassungsregionen. Erforderliche Mindestinhalte sind Kontakt zu Modellregions-Management, Ziele, Maßnahmen, Veranstaltungen, Aktionen, Hinweis auf den Klima- und Energiefonds als Partner sowie Verlinkung zur Modellregionen-Homepage des Klima- und Energiefonds.

- Mindestens jährliche Planungs- und Evaluierungsworkshops mit relevanten AkteurInnen (das Team um Modellregions-ManagerInnen unter Einbindung der kommunalen EntscheidungsträgerInnen) zur Erreichung der Ziele im Anpassungskonzept.
- Akquisition und Koordination sowie Erhebung von Fördermöglichkeiten der im Anpassungskonzept herausgearbeiteten Anpassungsprojekte sowie die Initiierung von Machbarkeits-Checks für weitere Projekte.
- Initiierung, Betreuung und Management der Umsetzungsmaßnahmen.
- Zusammenarbeit mit der Serviceplattform sowie Durchführung des Monitorings (inklusive Durchführung der Online-Befragungen).
- Teilnahme an den Schulungen des Klima- und Energiefonds.

## 2.5 Eingliederung in bestehende Strukturen

Die Nutzung von bestehenden Strukturen ist erwünscht. Die Unterstützung des Aufbaus von Doppelgleisigkeiten ist seitens des Klima- und Energiefonds nicht möglich.

Sollte sich eine KLAR! mit einer KEM zu mehr als 80 % decken (gemessen an den Gemeinden, sowie der Einwohnerzahl der Gemeinden), so wird empfohlen, dass das KLAR! und KEM Management von einer Person durchgeführt wird. Sollte durch die Übernahme beider Managementaufgaben die Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche bei einer Person überschritten werden, so kann eine Assistenzstelle geschaffen werden. Manager/Managerin (mindestens 15 Stunden) und Assistenz müssen in diesem Fall in Summe für zumindest jeweils 20 Stunden pro Woche für jedes Programm tätig sein. Eine Reduzierung der KEM-Aktivitäten durch die Aufnahme der KLAR!-Aktivitäten ist keinesfalls erwünscht (und vice versa).



(Hinweis: KEM und KLAR! Manageraufgaben unterscheiden sich im inhaltlichen Anforderungsprofil). Eine hundertprozentige Trennung der finanziellen Gebarung der KEM und der KLAR! ist zu gewährleisten und muss jederzeit nachweisbar sein. Wenn die Programme nicht in einer Personalunion abgewickelt werden, gilt weiterhin, dass mindestens 20 Stunden direkt von dem/der Manager/in geleistet werden müssen.

Sollte sich die KLAR! Region mit einer KEM-Region teilweise, aber weniger als 80 % decken (gemessen an den Gemeinden sowie der Einwohnerzahl der Gemeinden), so kann entweder a) das KLAR! und KEM Management von einer Person durchgeführt werden und es gelten dieselben Bedingungen wie bei einer mehr als 80 % Deckung oder b) es kann für die KLAR! Region eine eigene Modellregions-Managerin/ein eigener Modellregions-Manager installiert werden. In diesem Fall ist eine regelmäßige, zumindest quartalsweise Abstimmung zu dokumentieren. Diese Abstimmung hat neben inhaltlichen Aspekten insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Arbeit mit den regionalen EntscheidungsträgerInnen zu umfassen.

Sollte es zwischen Klimawandel-Anpassungsmodellregion und LEADER-Region eine geographische Überschneidung geben, so muss eine Absprache mit den zuständigen LEADER-ManagerInnen bereits im Vorfeld der Einreichung erfolgen. Dies ist für die Phase 2 und 3 im Formular zur Bestätigung der öffentlich-öffentlichen Partnerschaft zu dokumentieren. Für die Phase 1 ist diese Bestätigung im Formular Absichtserklärung zur Kofinanzierung zu erbringen.

Die Eingliederung der KLAR! in die bestehenden Strukturen ist jedenfalls im Antrag darzustellen.

## 2.6 Rechtsgrundlagen

### 2.6.1 Für Phase 1: Direktbeauftragung gemäß BVergG

Die Erstellung des Anpassungskonzepts wird mittels Direktbeauftragung gem. BVergG 2028 idgF unterstützt. Beauftragter und Vertragspartner werden ausschließlich die antragstellenden Gemeinden oder die rein öffentliche Trägerorganisation. Pro Region wird mit allen Gemeinden der Vertrag abgeschlossen, eine Gemeinde wird dabei stellvertretend für die Region als Ansprechpartner gewählt. Ist der Antragsteller eine rein öffentliche Trägerorganisation, wird der Vertrag mit dieser Trägerorganisation erstellt. Die beauftragte/n Gemeinden/Trägerorganisation können die Arbeiten zur Erstellung des Konzepts entsprechend BVergG an Subauftragnehmer vergeben.

### 2.6.2 Für Phase 2 & 3: öffentlich-öffentliche Partnerschaft (ÖÖP)

Die Zusammenarbeit des Klima- und Energiefonds mit den Klimawandel-Anpassungsmodellregionen wird im Rahmen einer öffentlich-öffentlichen Partnerschaft (ÖÖP) abgeschlossen.

Die Vertretung der Klimawandel-Anpassungsmodellregionen muss durch einen öffentlichen Partner erfolgen. Dazu können die Gemeinden der KLAR! eine Kooperation mit dem Klima- und Energiefonds eingehen. Die Gemeinden können sich aber auch in Form verschiedener möglicher Rechtspersönlichkeiten (Vereine, Verbände, Gemeinden, GmbHs) zu einer KLAR! zusammenschließen – wesentlich ist allerdings, dass ausschließlich öffentliche Stellen ohne jegliche private oder betriebliche Beteiligung im Träger der Klimawandel-Anpassungsregionen vertreten sein dürfen. Im Zuge der Antragstellung ist dies zu beschreiben und zu bestätigen. (Hinweis: ARGE können nicht als Vertretungen der KLAR! gegründet werden!)

Sofern kein neuer Rechtsträger gegründet wird, der die Aufgaben der KLAR! als Kooperationspartner übernehmen soll, ist zu beachten, dass die Ziele und Aufgaben der KLAR! im Zweck des Rechtsträgers dennoch verankert sein müssen (z. B. im Vereinszweck in den Vereinsstatuten etc.). Institutionen, die zwar rein öffentlich sind, aber einem ausschließlich anderen Zweck dienen, können nicht Partner der Kooperation werden. Dies muss im Zuge der Antragstellung beschrieben und bestätigt werden.

Es ist möglich, dass alle Gemeinden einer Klimawandel-Anpassungsmodellregion ohne Gründung eines eigenen Rechtsträgers gemeinsam eine Kooperationsvereinbarung mit dem Klima- und Energiefonds abschließen.

Dazu muss eine Gemeinde stellvertretend im Antrag genannt werden, die als Ansprechpartner (für Informationen, Fragen, Auszahlungen etc.) fungiert. Die Kooperationsvereinbarung wird von allen Gemeinden und dem Klima- und Energiefonds (vertreten durch die KPC) eingegangen.

Ergänzende Informationen zu den Voraussetzungen einer ÖÖP sowie der Anwendung im Rahmen der Klimawandel-Anpassungsmodellregionen sind im Informationsdokument auf:

[www.umweltfoerderung.at/klar](http://www.umweltfoerderung.at/klar) zu finden.

#### **Leistungen des Klima- und Energiefonds für die Partnerschaft mit den KLAR!**

- Maßnahmensetzung zur bundesweiten Vernetzung der KLAR!.
- Angebot und Durchführung von fachspezifischen Schulungen für ManagerInnen.
- Bereitstellung einer Serviceplattform.
- Betreuung der Online-Plattform:  
[www.klar-anpassungsregionen.at](http://www.klar-anpassungsregionen.at)
- Finanzielle Beteiligung an der Kooperation.
- Öffentlichkeitsarbeit.

#### **Leistungen der Modellregion in der Kooperationspartnerschaft**

Die Leistungen der Klimawandel-Anpassungsmodellregionen für die Kooperation mit dem Klima- und Energiefonds müssen im Antrag genau dargestellt werden.

Diese müssen den regionalen Anforderungen und Erfordernissen angepasst sein und zur Erreichung der Ziele des Programms KLAR! bzw. zur Erreichung der Ziele vor Ort beitragen. Die Leistungen umfassen auch die Zusammenarbeit mit der Serviceplattform sowie die Durchführung des Monitorings (inklusive Durchführung der Befragung(en) der Bevölkerung mittels Online-Fragebogen).

### **2.7 Bundesenergieeffizienzgesetz**

Soweit die aus den Tätigkeiten der Modellregions-Managerin/des Modellregions-Managers unterstützten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des EEffG anrechenbar sind werden diese zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEffG zugerechnet. Eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung (falls möglich) der durch die Tätigkeiten der Modellregions-Managerin/des Modellregions-Managers anrechenbaren weiteren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEffG, ist nicht möglich.

# 3.0 Gegenstand der Ausschreibung

Im Rahmen dieser Ausschreibung werden neue und bestehende Klimawandel-Anpassungsmodellregionen gesucht, die ihre Aktivitäten beginnen, weiterführen und ausbauen möchten.

## 3.1 Phasen des Programms

### 3.1.1 Phase 0 und 1: Konzepterstellung und Bewusstseinsbildung

Für die Teilnahme an der Phase 1 ist die Antragstellung mittels Grobkonzept (Phase 0) erforderlich – dies ist Gegenstand dieser Ausschreibung. Im Rahmen des Antrags (Grobkonzept, Phase 0) ist eine Darstellung der Region, der voraussichtliche Bedarf der Anpassung an den Klimawandel sowie die grundsätzliche Zustimmung der Gemeinden (zumindest eine Absichtserklärung) zur Errichtung einer Klimawandel-Anpassungsmodellregion darzustellen. Die AntragstellerInnen werden bei inhaltlichen Fragen zu dem Themenbereich Klimawandel und Klimawandel-Anpassung durch eine Einreichberatung unterstützt. Die Kontaktdaten der zuständigen Serviceplattform finden sich am Ende des Leitfadens sowie auf der Website des Klima- und Energiefonds. Weiters stellt die KLAR!-Website umfangreiche Informationen zur Verfügung. Details finden sich hier:

<https://klar-anpassungsregionen.at/kontakt-und-downloads/downloads>

Nach positiver Entscheidung startet in Folge ab etwa Mai 2021 die Phase 1, in der beauftragte Regionen detaillierte Klimawandel-Anpassungskonzepte erstellen und zusätzlich Bewusstseinsbildungsmaßnahmen setzen. Für die Durchführung dieser Arbeiten kann die Region bereits eine/n Klimawandel-Anpassungsmanager/in (KAM) installieren, sie ist aber nicht dazu verpflichtet. Die Erstellung des Konzepts kann auch an Dritte vergeben werden. Dabei haben die Gemeinden das BVergG zu beachten.

Das detaillierte Klimawandel-Anpassungskonzept muss bis Ende Jänner 2022 erstellt werden und soll, ausgehend vom Status quo sowie der zu erwartenden Entwicklung des regionalen Klimas und der erwarteten Entwicklung der Region, Klimawandel-Anpassungsoptionen darstellen. Weiters müssen im Rahmen des Konzepts konkrete Umsetzungsmaßnahmen geplant und beschrieben werden.

Das Anpassungskonzept muss die Abstimmung mit den Anpassungsstrategien der Länder darstellen und die geplante zukünftige Zusammenarbeit mit den Landesstellen beschreiben. Weiters hat das Anpassungskonzept die Tätigkeiten des/der KAM detailliert zu beschreiben. Es ist erforderlich, eine geeignete Person für die Aufgaben des/der zukünftigen KAM zu nominieren und im Anpassungskonzept zu präsentieren. Weitere Details zu den Anforderungen an das Anpassungskonzept sind dem Anhang 3 zu entnehmen.

### 3.1.2 Phase 2: Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen

Das erfolgreiche Durchlaufen der Phase 1 ist Voraussetzung für die Einreichberechtigung in Phase 2.

Im Rahmen der Phase 2 kommt es zur Umsetzung der im Konzept beschriebenen Tätigkeiten und Maßnahmen durch die an der KLAR! beteiligten Gemeinden bzw. deren Trägerorganisation. Für die Durchführung und Koordination der Arbeiten muss die Klimawandel-Anpassungsmodellregion eine/n Klimawandel-Anpassungsmanager/in (KAM) einstellen. Dies ist in Phase 2 verbindlich und soll dazu dienen, dass es eine zentrale Ansprechperson für die beteiligten Gemeinden und Stakeholder gibt.

## **Die Umsetzung des Konzepts muss mittels folgender Maßnahmen erreicht werden:**

### Modellregions-Management

- Ressourcenverfügbarkeit Modellregions-Managerin/ Modellregions-Manager: mindestens 20 Stunden nachweisbare Wochenarbeitszeit ausschließlich für die Modellregion. Das Verhältnis der Mittelverwendung zwischen Verwendung für Personalaufwand und Verwendung für sonstigen Projektaufwand kann in den Regionen unterschiedlich sein. Zentral sind die Arbeiten der Modellregions-Managerin/des Modellregions-Managers. Stundenaufstellungen sind zu führen und auf Verlangen vorzulegen.
- Einrichtung einer Informationszentrale (Büro der Modellregions-Managerin/des Modellregions-Managers) mit klar definierter Ansprechperson, fixen Öffnungszeiten, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Diese Informationszentrale kann auch in eine bereits bestehende Büroinfrastruktur integriert werden. Zur Verfügungstellung und bei Bedarf Aktualisierung von Inhalten für einen regionsbezogenen Internetauftritt der Klimawandel-Anpassungsregionen. Erforderliche Mindestinhalte sind Kontakt zum Modellregions-Management, Ziele, Maßnahmen, Veranstaltungen, Aktionen, Hinweis auf den Klima- und Energiefonds als Partner sowie Verlinkung zur Modellregionen-Homepage des Klima- und Energiefonds.
- Mindestens jährliche Planungs- und Evaluierungsworkshops mit relevanten AkteurInnen (das Team um die Modellregions-Managerin/den Modellregions-Manager unter Einbindung der kommunalen EntscheidungsträgerInnen) zur Erreichung der Ziele im Anpassungskonzept.
- Akquisition und Koordination sowie Erhebung von Fördermöglichkeiten der im Anpassungskonzept herausgearbeiteten Anpassungsprojekte sowie die Initiierung von Machbarkeits-Checks für weitere Projekte.
- Initiierung, Betreuung und Management der Umsetzungsmaßnahmen.
- Zusammenarbeit mit der Serviceplattform sowie Durchführung des Monitorings.

### **3.1.3 Phase 3: Weiterführung, Adaptierung und Disseminierung**

Das erfolgreiche Durchlaufen der Phase 2 ist Voraussetzung für die Einreichberechtigung in Phase 3.

Schwerpunkt der Phase 3 bildet die Weiterführung der KLAR!-Regionen. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die Verstetigung der bereits umgesetzten Aktivitäten und Prozesse gelegt. Weiters bilden sektorübergreifende Lösungsansätze und Maßnahmen sowie die bewusste Auseinandersetzung mit potentiellen, zukünftigen Nutzungskonflikten, die sich aufgrund des Klimawandels ergeben könnten, einen Schwerpunkt der Ausschreibung. Die Disseminierung erarbeiteter Lösungsansätze und die Vernetzung, auch über die jeweilige Region hinaus, runden den Schwerpunkt der gegenständlichen Ausschreibung ab. Hierzu müssen innerhalb von 3 Jahren zumindest 10 Anpassungsmaßnahmen gesetzt werden. Dabei sollte auf ein ausgewogenes Verhältnis von Verstetigung relevanter Themen sowie dem Setzen von neuen Schwerpunkten geachtet werden.

Zur Einreichung der Phase 3 ist das bestehende Klimawandel-Anpassungskonzept zu durchleuchten und zu aktualisieren. (dies betrifft nicht den klimatologischen Teil). Jedenfalls sind die 10 Maßnahmen zu aktualisieren. Am Deckblatt des Konzeptes muss ein Vermerk über die Aktualisierung angebracht werden. Die Erfahrungen aus Phase 2 sind zu reflektieren und die Erkenntnisse beim Design der Phase 3 zu berücksichtigen.

Darüber hinaus soll nicht teilnehmenden Regionen und Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden, möglichst niederschwellig von den Erfahrungen und Erkenntnissen der KLAR!-Regionen zu profitieren. Daher bildet die Disseminierung über Regionsgrenzen hinweg einen weiteren Schwerpunkt der Ausschreibung.

Die/der KAM hat weiterhin eine zentrale Rolle im Rahmen des KLAR!-Programmes. Die Verfügbarkeit eines KAM für zumindest 20 Wochenstunden ist daher weiterhin eine Fördervoraussetzung.

Innerhalb der „soften oder smarten“ Maßnahmen ist es nur für Regionen der Phase 3 (Weiterführung) möglich, unter anderem folgende Maßnahmen zu konzipieren:

- a) Tandems mit anderen Regionen: Bestehende KLAR! Regionen, die an denselben Themenstellungen arbeiten, können verstärkt in Austausch treten und gemeinsam an Lösungsansätzen und Aktivitäten arbeiten. Jede teilnehmende Region hat ihren Kostenblock im eigenen Antrag darzustellen. Ein LoI (Letter of Interest) der Tandem-Partner ist dem Antrag beizulegen.
- b) Mentoring von anderen Regionen & Disseminierung über die Regionsgrenzen hinaus: Regionen in Österreich soll die Möglichkeit gegeben werden, von den Erfahrungen und Ergebnissen von KLAR! Regionen zu profitieren. Es sollen sowohl Peer-Group-Learning als auch sektorspezifische Disseminierung über bestehende Strukturen hinaus ermöglicht werden. Wesentlich hierbei ist, dass der Fokus auf Österreich liegt. Disseminierung im Ausland ist nur in sehr beschränktem Umfang und in begründeten Ausnahmefällen möglich
- c) Climate Proofing & Mainstreaming: Zu in den Regionen diskutierten Großprojekten (z. B. Renaturierungen, große technische Investitionen, ...) – hierbei ist insbesondere auf die gute Anpassung zu achten – kann ein Klimacheck oder vorbereitender Dialogprozess durchgeführt werden, sofern dargestellt werden kann, dass die ProjektbetreiberInnen und/oder die breite Bevölkerung partizipativ eingebunden werden. Möglich ist auch die Initiierung von partizipativen Prozessen zu regionsübergreifenden Anpassungsmaßnahmen über die Regionsgrenzen hinweg, sofern es einen direkten Einfluss auf die Region gibt. Weiters werden Maßnahmen zum Mainstreaming, also zur Verankerung von Klimawandelanpassung, in regionalen Strukturen und Prozessen unterstützt.

- d) Naturgefahrencheck: Pro Region kann ein Naturgefahrencheck für eine Gemeinde als eigenständige Maßnahme durchgeführt werden. Weiters ist es möglich, im Rahmen derselben Maßnahme eine weiterführende Aktivität (z. B. tiefgehende Analyse, Planung konkreter nächster Schritte, Bewusstseinsbildung in der Region) zu setzen. Diese weiterführende Aktivität muss im Rahmen der Antragstellung noch nicht beschrieben werden, da sie sich aus dem Naturgefahrencheck ergibt. Voraussetzung für die Zulässigkeit der weiterführenden Aktivität ist, dass ein wesentliches Ergebnis des Naturgefahrenchecks adressiert wird. Der Naturgefahrencheck darf nur von speziell hierfür geschulten Personen durchgeführt werden. Die maximal anerkehbaren Kosten für den Naturgefahrencheck inklusive weiterführender Aktivität betragen € 15.000,-. Ohne weiterführende Aktivität reduziert sich die anerkehbare Kostenobergrenze auf € 10.000,-. Ein Bericht über den Naturgefahrencheck ist einer dafür eingereichten Plattform zu übermitteln. Weitere Informationen hierzu sind bei der Serviceplattform erhältlich.

### 3.2 Mögliche Anpassungsmaßnahmen

Grundsätzlich steht eine breite Palette von Anpassungsmöglichkeiten zur Verfügung. Anpassungsmaßnahmen lassen sich grob in drei Kategorien gliedern:

1. „graue“, rein technische Maßnahmen (etwa technische Anlagen zum Hochwasserschutz oder zur Hangstabilisierung),
2. „grüne“ Maßnahmen, die darauf abzielen, die natürlichen Funktionen von Ökosystemen zu erhalten oder zu verbessern und somit „Resilienzen“ zu schaffen, die Klimafolgen puffern können, und
3. „softe oder smarte“ Maßnahmen. Darunter sind Aktivitäten zusammengefasst, die auf eine Bewusstseinssteigerung und auf Wissenszuwachs fokussieren, ökonomische Anreize schaffen und institutionelle Rahmenbedingungen für die Anpassung ermöglichen.

Beispiele zu konkreten Anpassungsmaßnahmen finden sich unter anderem in der Best Practice Sammlung der Serviceplattform, im Aktionsplan zur Österreichischen Anpassungsstrategie sowie auf der Website [www.klimawandelanpassung.at](http://www.klimawandelanpassung.at).

Unterstützt werden Anpassungsmaßnahmen an direkte und indirekte Auswirkungen des Klimawandels. Die Anpassung an andere Entwicklungen, wie beispielsweise demografische Trends, wird nicht im Rahmen des KLAR! Programmes unterstützt. Im Einzelfall entscheidet die Jury über die Zulässigkeit einzelner Maßnahmen unter Berücksichtigung der Kriterien zur guten Anpassung.

Der Klima- und Energiefonds unterstützt keine ausschließlich investiven Maßnahmen im Rahmen dieser Ausschreibung. Kleinere Investitionen im Rahmen von Maßnahmen sind zulässig, sofern diese nicht mehr als 50 % der Kosten einer Maßnahme ausmachen und der Verstetigung einer Maßnahme oder deren besserer Sichtbarmachung (Demonstration) dienen. Darüber hinaus sind Investitionen mit maximal € 10.000,- je Maßnahme begrenzt. Über mögliche bundes- oder landesseitige Unterstützungen von Investitionsprojekten gibt die Serviceplattform eine erste unverbindliche Auskunft.

### 3.3 Gute Anpassungspraxis

Im Rahmen des KLAR! Programmes werden nur Maßnahmen der guten Anpassungspraxis unterstützt. Dadurch wird Fehlanpassung soweit wie möglich vermieden. Um diese gute Anpassungspraxis zu gewährleisten, sind sämtliche (potenzielle) Maßnahmen im Vorfeld aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten und zu überprüfen.

Folgende Kriterien stehen für eine gute Anpassungspraxis und **müssen – sofern für die jeweilige Anpassungsmaßnahme relevant** – erfüllt sein und sind Voraussetzung für eine allfällige Förderung im Rahmen von KLAR!:

#### Maßnahmen

- entsprechen den Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung und achten darauf, dass sie den Bedürfnissen der heutigen Generation entsprechen, ohne die Möglichkeiten künftiger zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und ihren Lebensstil zu wählen,
- reduzieren die Betroffenheit durch die Folgen des Klimawandels kurz- und langfristig oder nutzen mögliche Chancen und sind wirksam,
- verlagern die Betroffenheit durch die Auswirkungen des Klimawandels nicht in benachbarte/andere Regionen, z. B. durch Hochwasserschutzbauten im Oberlauf,
- führen weder direkt noch indirekt zu einer Erhöhung der Treibhausgasemissionen und erschweren weder die Durchführung noch die Wirksamkeit von Klimaschutzmaßnahmen. Weiters wird die Wirkung von CO<sub>2</sub>-Senken (Kohlenstoffaufnahme und -speicherung z. B. in Wäldern, Mooren) nicht vermindert,
- haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Maßnahmen sind ökologisch verträglich und führen nicht zu einer Beeinträchtigung von Ökosystemleistungen (z. B. Schutzwirkung des Waldes, Wasserspeicherkapazität von Ökosystemen, ...) oder der Biodiversität sowie z. B. zu einer höheren Schadstoffbelastung des Bodens oder der Luft,
- denken soziale Aspekte mit. Maßnahmen belasten verwundbare soziale Gruppen (z. B. einkommensschwache Schichten, alte Menschen, Kinder, Kranke ...) nicht überproportional,
- finden Akzeptanz in der Bevölkerung, alle betroffenen AkteurInnen sind eingebunden.

**Folgende Kriterien sind wünschenswert und fließen positiv in die Bewertung durch die Jury ein:**

Maßnahmen

- haben über ihr eigentliches Ziel hinaus weitere positive Effekte auf Umwelt und/oder Gesellschaft und verringern Konflikte um die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- berücksichtigen und nutzen positive Wechselwirkungen mit anderen Bereichen/Sektoren z. B. hat der Schutz vor Erosion positive Effekte auf Landwirtschaft, Straßen und Abwasserentsorgungsinfrastruktur, ...
- weisen eine gewisse Flexibilität auf, d. h. können nötigenfalls (mit relativ geringen Kosten) nachgesteuert, modifiziert oder optimiert werden.

Bei der Bewertung von Anpassungsmaßnahmen ist der Bezug zur regionalen Situation stets wesentlich. Je nach regionalen Gegebenheiten kann eine Maßnahme in einer Region gut, in einer anderen Region weniger gut geeignet sein. Die Serviceplattform berät bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen. Die letztgültige Entscheidung zur Vorlage ans Präsidium des Klimafonds obliegt der Jury.

### **3.4 Serviceplattform & Monitoring**

Die Regionen werden von einer Serviceplattform bei der Planung der Maßnahmen unterstützt. Die Serviceplattform stellt unter anderem Informationsmaterialien zur Verfügung und hilft bei inhaltlichen Fragen zu den Themengebieten Klima, Klimaszenarien und gute Anpassung. Weiters wird durch die Serviceplattform das Monitoring durchgeführt. Die Regionen tragen dazu durch die jährliche Berichtslegung bei. Darüber hinaus führen die Regionen (während der Phase 1 und während der Phase 3) eine Onlinebefragung durch. Der Fragebogen wird zur Verfügung gestellt. Für die Bewerbung der Befragungen und die Sicherstellung eines ausreichenden Rücklaufs ist die jeweilige KLAR! verantwortlich. [Weitere Informationen zum verpflichtenden Monitoring](#) sind auf der KLAR! Webseite verfügbar. Die Kontaktdaten zur Serviceplattform finden sich in Kapitel 10.

### **3.5 Finanzielle Beteiligung**

Die finanzielle Beteiligung des Klima- und Energiefonds ist abhängig von der Phase, der Anzahl der Einwohner sowie der Anzahl der Gemeinden in einer Region. Die Höhe der maximalen Klima- und Energiefonds-Unterstützung kann den folgenden Tabellen entnommen werden. Im 1. Schritt sind die Punkte für die Gemeindeanzahl sowie die Punkte für die Anzahl der EinwohnerInnen zu addieren und in weiterer Folge ist aus der anschließenden Tabelle zur Beauftragungshöhe anhand der Gesamtpunktezahl die maximal mögliche Unterstützung zu entnehmen.

Weiters ist die Unterstützung an die Einbringung von Eigenleistungen (Kofinanzierungsmittel) durch die Gemeinden gebunden. Diese Eigenleistungen können sowohl in bar als auch „In-kind“ (d. h. freiwillige Personal- oder Sachleistung) erfolgen und müssen zumindest 25 % der Projektkosten für die Umsetzung ausmachen. Der Nachweis der Eigenmittelaufbringung muss mit dem Antrag erbracht werden.

Zu beachten ist, dass mindestens 50 % der Eigenmittel als Barleistungen und maximal 50 % als „In-kind“-Leistungen (freiwillige Personalleistungen etc.) zugesichert werden müssen.

Sämtliche gegebenenfalls anfallenden Steuern und Abgaben, die dem/der Antragsteller/in und Vertragspartner/in im Zuge der Weiterführung entstehen, sind mit der Vereinbarungssumme abzudecken und werden nicht zusätzlich berücksichtigt.

## Finanzielle Beteiligung für Phase 1 – Konzepterstellung, Bewusstseinsbildung

Punkte nach Gemeindezahl			Punkte nach EinwohnerInnen		
2–5 Gemeinden	6–15 Gemeinden	> 15 Gemeinden	3–15.000 EW	15.001–30.000 EW	> 30.000 EW
1	2	3	1	2	3

Gesamtpunkte (Gemeinde + EinwohnerInnen)	max. Höhe Konzeptunterstützung und Bewusstseinsbildung Klima- und Energiefonds	mindestens notwendige Eigenleistung der Region in %
2	€ 25.000	25 %
3	€ 25.000	25 %
4	€ 30.000	25 %
5	€ 35.000	25 %
6	€ 40.000	25 %

## Finanzielle Beteiligung für Phase 2 – Umsetzung der Anpassungsmaßnahme

Punkte nach Gemeindezahl			Punkte nach EinwohnerInnen		
2–5 Gemeinden	6–15 Gemeinden	> 15 Gemeinden	3–15.000 EW	15.001–30.000 EW	> 30.000 EW
1	2	3	1	2	3

Gesamtpunkte (Gemeinde + EinwohnerInnen)	max. Höhe Umsetzungsunterstützungskosten Klima- und Energiefonds	min. Kofinanzierungsmittel an den Umsetzungskosten durch KLAR! in %
2	€ 100.000	25 %
3	€ 105.000	25 %
4	€ 110.000	25 %
5	€ 115.000	25 %
6	€ 120.000	25 %



## Finanzielle Beteiligung für Phase 3 – Weiterführung, Adaptierung und Disseminierung

Punkte nach Gemeindezahl			Punkte nach EinwohnerInnen		
2–5 Gemeinden	6–15 Gemeinden	> 15 Gemeinden	3–15.000 EW	15.001–30.000 EW	> 30.000 EW
1	2	3	1	2	3

Gesamtpunkte (Gemeinde + EinwohnerInnen)	max. Klima- und Energiefonds Unterstützungskosten	min. Kofinanzierung der Gesamtprojektkosten durch KLAR!–Eigenmittel in %
2	€ 155.000	25 %
3	€ 165.000	25 %
4	€ 175.000	25 %
5	€ 190.000	25 %
6	€ 200.000	25 %

## 4.0 Antragstellung und Einreichunterlagen

Vor Antragstellung müssen sich die AntragstellerInnen auf der Website des Klima- und Energiefonds elektronisch registrieren: [www.klimafonds.gv.at/KLAR!](http://www.klimafonds.gv.at/KLAR!)

Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt im Anschluss online über die Website [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at).

Dabei ist auf die Auswahl der richtigen Formulare je Phase zu achten:

Auf der Website stehen die zu verwendenden Einreichformulare bereit:

a) Für alle Phasen

- Verbindliche Absichtserklärung zur Kofinanzierung und zur Darstellung der gesicherten Kofinanzierung des Gesamtprojekts.
- Lebensläufe des Projektkernteams bzw. der geplanten Modellregions-ManagerInnen.
- Leistungsverzeichnis

b) Speziell für Phase 1

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular (=Grobkonzept)

c) Speziell Für Phase 2:

- Im Leistungsverzeichnis: Kurzdarstellung des Anpassungskonzeptes sowie der geplanten Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem regionalen Anpassungskonzept. Darstellung der Kosten, die für die Umsetzungsphase (Kosten Modellregions-Managerin/Modellregions-Manager, Kosten Maßnahmenumsetzung) budgetiert werden
- Bestätigung zur öffentlich-öffentlichen Partnerschaft (Vorlage steht zum Download zur Verfügung).
- Aktuellster geprüfter Zwischen- oder Endbericht der vorangegangenen Phase

#### d) Speziell für Phase 3

- Im Leistungsverzeichnis: Kurzdarstellung des aktualisierten Anpassungskonzeptes sowie der geplanten Maßnahmen und Darstellung der Kosten, die für die Phase 3 (Kosten Modellregions-Managerin/Modellregions-Manager, Kosten Maßnahmenumsetzung) budgetiert werden.
- Bestätigung zur öffentlich-öffentlichen Partnerschaft (Vorlage steht zum Download zur Verfügung).
- Aktualisiertes Anpassungskonzept
- Addendum zum Anpassungskonzept – Kurzdarstellung der wesentlichen Änderungen des Anpassungskonzeptes
- Aktuellster geprüfter Zwischen- oder Endbericht der vorangegangenen Phase

## 5.0 Auswahlverfahren

Die vollständigen Antragsunterlagen müssen innerhalb der Einreichfrist über die Website [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at) hochgeladen werden.

Nach Prüfung der formalen Voraussetzungen der Anträge durch die Abwicklungsstelle (KPC) werden diese einer externen Fachjury zur Beurteilung vorgelegt. Bei der Jurierung müssen die Anträge inhaltlich überzeugen. Es werden nur jene Anträge für eine Beauftragung bzw. Kooperation ausgewählt, die qualitativ den im vorliegenden Leitfaden angeführten Kriterien entsprechen.

### Beurteilungskriterien

#### Formalkriterien

- Vollständigkeit
  - Alle erforderlichen Antragsunterlagen und alle Kofinanzierungsbestätigungen liegen vollständig und formal richtig ausgefüllt vor.
- Fristkonformität
  - Sämtliche Unterlagen wurden innerhalb der Einreichfrist über den angegebenen Link bei der KPC eingereicht.

#### Inhaltliche Kriterien

- Für Phase 1:  
Eignung der Region als Klimawandel-Anpassungsregion (Einbindung relevanter Akteure, Nutzung bestehender Strukturen, Homogenität zukünftiger klimawandelbedingter Herausforderungen, Struktur der geplanten ÖÖP)

- Für Phase 2 und 3  
Eignung des (aktualisierten) Konzeptes zur Umsetzung/Weiterführung
  - Erfüllung der verbindlichen Kriterien guter Anpassungspraxis gemäß Kapitel 3.3 (mit dem Ziel die Widerstandsfähigkeit der Region gegenüber dem Klimawandel zu erhöhen).
  - Qualität des Anpassungskonzeptes inklusive der „Prognose“ für 2050, Beschreibung der Handlungsfelder und der 10 konkreten Anpassungsmaßnahmen (Gemäß Anhang 3).
  - Übereinstimmung der Herausforderung der Region mit den geplanten Maßnahmen sowie Ausgewogenheit der 10 Maßnahmen. Die klimatischen Basisinformationen hierzu liefert das von der Serviceplattform zur Verfügung gestellte Fact-Sheet.
  - Kohärenz mit der österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel. ([www.bmk.gv.at/acrp](http://www.bmk.gv.at/acrp))
- Kostenangemessenheit
  - Angemessenheit der Kosten hinsichtlich Größe der Region sowie der sich stellenden Komplexität.
  - Kosten-Nutzen-Relation der geplanten Umsetzungsmaßnahmen.

## Qualitätssicherung und Management

- Für Phase 1:
  - geeignete Managementstrukturen zur Sicherstellung der erfolgreichen Erarbeitung des Konzepts, Einbindung regionaler EntscheidungsträgerInnen
  - geplante Verankerung des Themas in diversen Konzepten und Prozessen (z. B. im Gemeindeleitbild, örtlichen Entwicklungskonzept, Energiekonzept, Landschafts- und Grünraumkonzept etc.)
  - fachliche Eignung des geplanten Projektkernteams
  - geplanter Umgang mit dem Themenkomplex Fehlanpassung
  - Sicherstellung der Abstimmung mit relevanten Landes- und Bundesvorgaben (z. B. Anpassungsstrategien, Energiestrategien etc.)
- Für Phase 2 und 3
  - Fachliche Eignung der Modellregions-ManagerInnen und des geplanten Projektkernteams.
  - Einbindung relevanter öffentlicher Player in der Region und Einbindung von bereits bestehenden Strukturen (z. B. Klima- und Energie-Modellregionen, e5, Leader...).
  - Struktur der geplanten öffentlich-öffentlichen Partnerschaft und generelle Bereitschaft dazu.
  - Geeignete Managementstrukturen zur Sicherstellung der erfolgreichen Umsetzung des Konzepts, Einbindung regionaler EntscheidungsträgerInnen.
  - (Geplante) Verankerung des Themas in diversen Konzepten und Prozessen (z. B. im Gemeindeleitbild, örtlichen Entwicklungskonzept, Energiekonzept, Landschafts- und Grünraumkonzept etc.).
  - Sicherstellung der Abstimmung mit anderen relevanten Landes- und Bundesvorgaben. (z. B. Anpassungsstrategien, Energiestrategien etc.)
  - Klarer und nachvollziehbarer Projekt(zeit)plan.

# 6.0 Kooperationsvereinbarung und Auszahlung

Auf Grundlage der Empfehlungen der externen Jury trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds die Entscheidung. Darauf aufbauend wird in Phase 1 eine Direktbeauftragung abgeschlossen ab Phase 2 ist die Rechtsgrundlage eine öffentlich-öffentliche Partnerschaft. Auf dieser Basis wird die Kooperation durch eine Vereinbarung geregelt. In der Kooperationsvereinbarung werden die Leistungen, die beide Partner in die Kooperation einbringen, definiert.

Die Leistungen des Klima- und Energiefonds werden ab der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung erbracht.

Die Auszahlung der finanziellen Beteiligung wird in den Kooperationsvereinbarungen geregelt und ist dieser zu entnehmen.

Auf Verlangen sind weitere Nachweise der Tätigkeiten der Modellregions-Managerin/des Modellregions-Managers (detaillierte Stundenlisten, Büroöffnungszeiten etc.) und Belege der angefallenen Kosten vorzuweisen.

# 7.0 Budget

Für das Programm „Klar! Klimawandel-Anpassungsmodellregionen“ steht laut Jahresprogramm 2020 des Klima- und Energiefonds ein Gesamtbudget von 2,5 Mio. Euro zur Verfügung.

# 8.0 Einreichfristen

Die Einreichfristen gelten für alle Projektanträge aus dem vorliegenden Leitfaden:

**Start der Ausschreibung: 20.07.2020**

**Ende der Ausschreibung: 12.02.2021 um 12:00 Uhr**

**Vorgezogene Einreichfrist für Wiedereinreichungen: Für Anträge für die Phase 2 und 3 (Umsetzungs- und Weiterführungsphase), die in der letzten Ausschreibung abgelehnt wurden, besteht die Möglichkeit einer vorgezogenen Einreichung bis zum 18.09.2020 um 12:00. Anträge für die Phasen 2 und 3 die bis zu diesem Datum einlangen werden in einem vorgezogenen Verfahren beurteilt.**

Eine formal vollständige Einreichung innerhalb der vorgegebenen Einreichfristen ist Voraussetzung für die Beurteilung durch die KPC und die etwaige Vorlage des Projekts bei der Jury.

Die Registrierung auf [www.klimafonds.gv.at/KLAR!](http://www.klimafonds.gv.at/KLAR!) und die Online-Einreichung müssen zum oben genannten Zeitpunkten abgeschlossen sein.

# 9.0 Wichtige Hinweise zur erfolgreichen Einreichung

- Die Durchführung von Forschungsprojekten ist nicht Aufgabe von KLAR!. Hierzu stehen andere Förderprogramme wie beispielsweise StartClim oder ACRP zur Verfügung.
- Bei der Entwicklung von „Werkzeugen oder allgemeinen Leitfäden“ im Zuge einer Maßnahme ist von dem/der Antragssteller/in vor Antragstellung erst eingehend zu prüfen, ob ähnliche „Werkzeuge oder allgemeine Leitfäden“ nicht bereits auf regionaler, Landes- oder Bundesebene bestehen, im Rahmen von ACRP-Projekten erstellt wurden oder von der Serviceplattform zur Verfügung gestellt werden können. Diese Prüfung ist nachvollziehbar darzustellen. Die Konzeption spezieller Leitfäden und Werkzeuge, welche auf Bestehendem aufbauen ist bei stichhaltiger Begründung des Mehrwerts möglich.
- Es ist nicht vorgesehen, dass Modellregionen mit Mitteln des Klima- und Energiefonds (zusätzliche) Förderungen für unterschiedliche Anpassungsmaßnahmen vergeben. Das gilt besonders, wenn bereits auf Bundes- und/oder Landesseite Mittel dafür zur Verfügung stehen.
- Es ist nicht Aufgabe einer KLAR! Akquise für andere Programme (z. B. Klimabündnisgemeinden, e5-Gemeinden) zu machen. Die Kooperation mit diesen Programmen ist durchaus erwünscht, jedoch nicht die Akquise. Im gegenständlichen Programm steht die Umsetzung konkreter Maßnahmen im Vordergrund.
- Bei der Zusammenstellung eines kompakten Maßnahmenpools ist auf folgendes zu achten: Es müssen nicht alle Maßnahmen komplett neu für die Region sein. Es ist auch zulässig, auf erfolgreiche bestehende Maßnahmen aufzubauen. In diesem Fall ist jedoch der Zusatznutzen der Maßnahme klar darzustellen. Die Maßnahmen müssen ausführlich und nicht nur ansatzweise beschrieben sein. Maßnahmen sollen mit den generellen Zielen der KLAR! korrelieren. Wenn z. B. ein wesentliches Ziel der KLAR! die Reduzierung der Hitzebelastung ist, sich dann aber keine einzige Maßnahme zu diesem Ziel wiederfindet, erscheint dies nicht konsistent.
- Die konkret beauftragten Maßnahmen, die durch das KLAR!-Programm direkt unterstützt werden, dürfen nicht über andere Programme (z. B. KEM) und/oder anderen Stellen finanziert/gefördert werden. Zusätzliche Aspekte, die nicht durch die Beauftragung gedeckt werden, wie beispielsweise Investitionsförderungen, können durch andere Stellen finanziert/gefördert werden.
- Es ist nicht möglich, verpflichtende Kofinanzierung für andere Programme über das „KLAR!“-Programm bereitzustellen (z. B. für KEM).
- Definition Projektmanagement: sämtliche Tätigkeiten, die nicht einzelnen Maßnahmen zugeordnet werden (= Maßnahme 0 des Maßnahmenpools).
- Definition der Ebenen:
  1. **Projekttitle (PT):**  
KLAR! XY (Name der KLAR! – prägnant und kurz).
  2. **Maßnahmen (MA):**  
Dabei handelt es sich um die thematische Hauptaufgaben der KLAR!, nicht um Projektmanagementaufgaben; mindestens 10 Maßnahmen sind umzusetzen = Maßnahmenpool.
  3. **Arbeitspakete (AP):**  
Ein Arbeitspaket bezeichnet Tätigkeiten oder ein Bündel von einzelnen Aufgaben, die der Zielerreichung einer Maßnahme dienen.
- Definition Personalkosten: Personalkosten beziehen sich in der Regel ausschließlich auf die Person der Modellregions-Managerin/des Modellregions-Managers bzw. dessen Unterstützung lt. Antrag. Es dürfen keine Kosten von anderen MitarbeiterInnen in die Kalkulation der reinen Personalkosten der Managerin/des Managers einfließen. Werden auch Personalkosten für andere Personen, (Assistenzstelle, vgl. Kapitel 2.4) als die Managerin/den Manager beantragt, sind diese getrennt davon im Leistungsverzeichnis darzustellen und die Kalkulation offen zu legen. Overheadkosten können nicht nochmals als direkte Kosten kalkuliert werden. Alle sonstigen Kosten sind keine Personalkosten, sondern den jeweiligen Kostenkategorien zuzuordnen (Sachkosten, Reisekosten, Drittkosten). Personalkosten sind pro Stunde zu kalkulieren. Die Kalkulation ist auf Verlangen offenzulegen.

- Die Vorbereitung auf eine beabsichtigte nochmalige Einreichung in den kommenden Jahren wird nicht finanziert und darf keine eigene Maßnahme darstellen.
- Die Einreichung von Projekten bei anderen Programmen (z. B. Klimaschulen) kann nicht Teil einer Maßnahme sein.
- Projekte mit Schulen, die im Rahmen des Programmes Klimaschulen förderungsfähig sind, können im Rahmen der gegenständlichen Ausschreibung nicht unterstützt werden.
- Im Maßnahmenpool ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen ausführlich und nicht nur ansatzweise beschrieben sind. Maßnahmen, die unspezifisch sind oder „nach Bedarf“ offen formuliert werden, werden seitens der Jury ersatzlos gestrichen.
- Meilensteine und erwartete Zwischen- und Endergebnisse: Meilensteine im Projekt sind Schritte, auf Basis derer der Weg zur Zielerreichung überprüfbar wird. Hier sollte der Weg vom Start bis zum Ende der Maßnahme durchleuchtet werden und dargestellt werden, wie Sie diesen intern überprüfbar machen. Meilensteine sind auch terminisiert. Beispiel: Leistungsindikator = 1 öffentliche Veranstaltung. Meilenstein: Kick of Meeting durchgeführt im Nov. 2020, Einladungen versendet September. 2020, etc.
- Leistungsindikatoren: Hier soll keine umfangreiche verbale Beschreibung mehr verwendet werden. Ganz kurz einen oder zwei Indikatoren zu der Maßnahme festhalten – diese können in Zukunft leicht überprüft werden. Die Leistungsindikatoren beschreiben die Kernoutputs der Maßnahmen. Beispiele hierfür sind: 2 Workshops mit mind. 10 Personen, 4 Presseaussendungen, etc.
- Ausbildungen der/des KAM werden seitens des Klima- und Energiefonds nicht finanziert
- Die Modellregions-Managerin/der Modellregions-Manager soll in oder sehr nahe der Region wohnhaft sein. Entsprechende Rekrutierungsversuche sollten unternommen bzw. dokumentiert werden.
- Jede Person kann nur in einer Region KAM sein.

## 10.0 Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage

Im Fall einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds das Recht vor, den Namen der FörderwerberInnen (d. h. der Region), die Tatsache einer zugesagten Förderung, den Fördersatz, die Förderhöhe sowie den Titel des Projekts, eine Kurzbeschreibung und das Ausmaß der durch die Forderung angestrebten Umweltentlastung sowie erhobene Messdaten und Analyseergebnisse nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen. Weiters sind der Serviceplattform Informationen über die Region für die Programmwebsite zur Verfügung zu stellen.

Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung der Förderaktion betrauten Stellen und Personen sowie den ProgrammeigentümerInnen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Ergebnisse des Monitorings können in aggregierter Form veröffentlicht werden.

Entsprechend der allgemeinen Ziele und Aufgaben des Klima- und Energiefonds, definiert in § 1 und § 3 des Klima- und Energiefondsgesetzes und der speziellen Charakteristik dieses Förderprogrammes, welches besonders auf die Veröffentlichung von Projekt- und Kontaktdaten zur Verbreitung der Projektergebnisse abzielt, besteht die Möglichkeit der Verweigerung der Zustimmung sowie des Widerrufs zur Veröffentlichung entsprechend § 12 Z 11 Förderungsrichtlinie für die Umweltförderung im Inland nicht.

# 11.0 Kontakt und Informationen

## **Programmwebsite**

[www.klar-anpassungsregionen.at](http://www.klar-anpassungsregionen.at)

## **Programmauftrag und -verantwortung**

Klima- und Energiefonds

### **Mag. Gernot Wörther**

Gumpendorfer Straße 5/22, 1060 Wien

Telefon: 01/585 03 90-24

E-Mail: [gernot.woerther@klimafonds.gv.at](mailto:gernot.woerther@klimafonds.gv.at)

## **Serviceplattform**

Umweltbundesamt GmbH

### **Abteilung Umweltfolgenabschätzung und Klimawandel**

Spittelauer Lände 5, 1090 Wien

Telefon: 0664/245 75 84

E-Mail: [klar@umweltbundesamt.at](mailto:klar@umweltbundesamt.at)

## **Abwicklung**

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

### **Team Verkehr und Programme**

Telefon: 01/31 6 31-716

Fax: 01/31 6 31-99104

E-Mail: [umwelt@kommunalkredit.at](mailto:umwelt@kommunalkredit.at)

# ANHANG 1:

## Inhalt Antrag für Phase 1 (Grobkonzept)

Die Einreichung erfolgt mithilfe der vorgegebenen Formulare. Inhaltlich müssen mindestens folgende Themenbereiche dargestellt werden:

### **Angaben zur Region:**

- Motivation zur Teilnahme am Programm
- Bevölkerungsstruktur, bestehende Energieversorgung, Verkehrssituation, wirtschaftliche Ausrichtung der Region
- Welche Strukturen in der Region, durch die sich die Region definiert, bestehen bereits (z. B. Tourismusverein, bestehende Leader-Region, Klima- und Energie-Modellregion, Zusammenschluss von e5- oder Klimabündnis-Gemeinden etc.) und wie ist die Anbindung von KLAR! an diese Strukturen geplant?
- bisherige Tätigkeiten im Bereich Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung
- Angaben zur derzeitigen Wetter- und Klimasituation in der Region sowie der in diesem Zusammenhang bereits bekannten Problemfelder
- geplante Entwicklung der Region bis 2050

### **Angaben zu den Kosten:**

- geplante Kosten und beantragte Beauftragungshöhe zur Erstellung des detaillierten Klimawandel-Anpassungskonzepts
- Quantifizierung der geplanten Eigenleistungen

### **Angaben zum Management und Qualitätssicherung:**

- Darstellung der Managementstrukturen für die Konzepterstellung sowie für die geplante Umsetzung nach Konzepterstellung (inkl. möglicher Verankerung in diversen Prozessen und Leitbildern)
- Darstellung des geplanten Projektteams und dessen Qualifikationen
- Darstellung der geplanten Maßnahmen um gute Anpassung sicherzustellen
- Struktur der geplanten öffentlich-öffentlichen Partnerschaft und Darstellung der generellen Bereitschaft der Gemeinden dazu

### **Angaben zur Bewusstseinsbildung:**

- Darstellung geplanter bewusstseinsbildender Maßnahmen (Definition der Zielgruppe plus geplante Ansprache dieser) während der Erstellung des detaillierten Klimawandel-Anpassungskonzepts

### **Angaben zur Additionalität der Maßnahmen:**

- Die einreichende Region muss darstellen, inwieweit die Unterstützung durch den Klima- und Energiefonds zu zusätzlichen Maßnahmen führt. Es muss gewährleistet werden, dass bestehende Programme und Tätigkeiten nicht durch die Mittel des Klima- und Energiefonds kofinanziert werden, sondern neue, zusätzliche Aktivitäten entstehen. Eine klare finanzielle Abgrenzung zu anderen Förderinstrumenten und sonstigen öffentlichen Unterstützungen muss über die gesamte Projektlaufzeit lückenlos nachweisbar sein.



# ANHANG 2:

## Aufgaben-Anforderungsprofil

### Anpassungsmodellregions-Manager/in

Wesentlicher Erfolgsfaktor für die Regionen ist, dass die individuellen Stärken und Potenziale erkannt werden und darauf aufbauend die thematische Ausrichtung konzentriert wird. Dazu ist die Modellregions-Managerin/der Modellregions-Manager die treibende Kraft vor Ort und der individuelle Antriebsmotor. Sie/Er initiiert und koordiniert die Projekte zur erfolgreichen Umsetzung des regionalen Anpassungskonzeptes, fungiert als zentrale Ansprechperson und trägt maßgeblich zu dem Erfolg der Region bei.

#### **Das Aufgabengebiet des/der KAM umfasst unter anderem:**

- Betreuung einer Klimawandel-Anpassungsmodellregion vor Ort.
- Einrichtung und Betreuung einer Informationsstelle.
- Erhebung, Darstellung und Bewertung von regionalen Anpassungsoptionen, auch im Austausch mit der Serviceplattform.
- Initiierung, Koordinierung und Umsetzung von Projekten im Bereich Klimawandelanpassung; insbesondere jene Maßnahmen aus dem regionalen Anpassungskonzept.
- Planung weiterer Umsetzungsprojekte (außerhalb des Anpassungskonzeptes), die eine Kontinuität der Klimawandel-Anpassungsmodellregion sicherstellen.
- Erstellen von Förderanträgen und Akquisition neuer Fördermöglichkeiten.
- Öffentlichkeitsarbeit zur Bewusstseinsbildung sowie zur Verbreitung der Projektergebnisse. Ggf. Anpassung von Informationen auf die regionalen Bedürfnisse und Besonderheiten.

- Durchführung von Vernetzungsworkshops und Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung, Betriebe und öffentliche Stakeholder in Bezug auf die Schwerpunktsetzung der KLAR! Region
- Durchführung von Planungs- und Evaluierungsworkshops mit relevanten AkteurInnen.
- Teilnahme an Schulungs- und Vernetzungstreffen der Klimawandel-Anpassungsmodellregionen.
- Festigung von geeigneten Strukturen für regionale Klimawandelanpassung.
- Austausch und Abstimmung mit der Serviceplattform.
- Budgetverantwortung für die KLAR!
- Zusammenarbeit mit Politik, Verwaltung und lokalen Stakeholdern im Klimabereich.
- Zusammenarbeit mit der Serviceplattform und Durchführung des Monitorings.

#### **Anforderungsprofil**

- Matura erwünscht; technisches, naturwissenschaftliches, wirtschaftliches oder kommunikationstechnisches Studium von Vorteil.
- Fundiertes Basiswissen bzw. Zusatzausbildung in den Bereichen Klimaschutz, Klimawandel oder Klimawandel-Anpassung von Vorteil.
- Erfahrung im Projektmanagement.
- Erfahrung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.
- Guter Einblick in die österreichische Förderlandschaft.
- Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick.
- Hohe Präsentations- und Kommunikationsfähigkeiten.
- Hands-on-Mentalität.
- Regionale Verbundenheit, sehr gute Regionskenntnisse
- Selbstständige und eigenverantwortliche Aufgabenausführung.
- Erfahrungen mit Politik und öffentlicher Verwaltung auf Gemeindeebene.

# ANHANG 3:

## Inhalt des Klimawandel-Anpassungskonzeptes

Das Klimawandel-Anpassungskonzept wird von der Klimawandel-Anpassungsmodellregion auf Basis des Grobkonzepts (= Antrag) erarbeitet und stellt das Ergebnis der 1. Programmphase dar. Dieses Konzept ist umzusetzen (in Phase 2) bzw. zu aktualisieren (in Phase 3). Nur im Rahmen der Phase 3 sind die Änderungen und die Begründungen dafür im Addendum darzustellen. Für die Einhaltung der Vorgaben des Bundesvergabegesetzes ist die Region selbst verantwortlich.

Die Serviceplattform unterstützt und berät, soweit möglich, bei der Umsetzung bzw. Aktualisierung des Klimawandel-Anpassungskonzeptes. Für die Erstellung des Konzeptes und dessen Inhalt ist jedoch die jeweilige Klimawandel-Anpassungsmodellregion verantwortlich. Die genaue inhaltliche Ausformulierung und Fokussierung des Klimawandel-Anpassungskonzeptes obliegt der jeweiligen Klimawandel-Anpassungsmodellregion.

### **Das Konzept muss aber zumindest folgende Punkte umfassen:**

- Darstellung des Status quo.
- „Prognose“ 2050 – Skizzierung des regionalen Klimas 2050 auf Basis von Klimaszenarien sowie der geplanten Entwicklung der Region bis 2050 (Bevölkerungswachstum, wirtschaftliche Schwerpunkte, touristische Ausrichtung etc.) und daraus abgeleitet Identifikation möglicher Problemfelder (z. B. Wasserknappheit, Hitze, Häufung von Starkregenereignissen etc.) sowie möglicher positiver Auswirkungen.
- Beschreibung der sich durch ein verändertes regionales Klima allfällig ergebenden Chancen.
- Entwicklung, Darstellung und Bewertung von regionalen Anpassungsoptionen.
- Identifizierung und Beschreibung von Schwerpunktsetzungen mit zumindest 10 konkreten Anpassungsmaßnahmen aus den Maßnahmenoptionen, welche auch innerhalb von 2 Jahren (Phase 2) bzw. 3 Jahren (Phase 3) umgesetzt werden können und den Kriterien der guten Anpassung entsprechen. Darstellung der Kohärenz mit der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel.

- Darstellung der Abstimmung mit den Anpassungsstrategien der Länder und die geplante zukünftige Zusammenarbeit mit den entsprechenden Landesstellen.
- Zeitliche und organisatorische Planung der Schwerpunktsetzungen inkl. der Darstellung der nötigen Finanzierung unter Berücksichtigung von verfügbaren Förderungen.
- Kommunikations- und Bewusstseinsbildungskonzept für die Vorbereitung und Begleitung der Umsetzung der geplanten Schwerpunktsetzungen.
- Managementstrukturen, Know-how (intern, externe PartnerInnen).
- Nennung einer Modellregions-Managerin/eines Modellregions-Managers, Darstellung der Kompetenz und Aufgabenprofil; ausreichende Darstellung, dass die Tätigkeiten vor Ort stattfinden, Büro-Infrastruktur vorhanden ist und die Modellregions-Managerin/der Modellregions-Manager über die notwendigen Ressourcen (v. a. Zeit) verfügt (Anforderungsprofil an die/den MRM: siehe Anhang 2).
- Beschreibung der Trägerschaft (Ziele, Aufgaben, Finanzierung etc.), Darstellung, ob Trägerstruktur neu ist oder in bestehende Strukturen und/oder in regionale Netzwerke integriert wird.
- interne Evaluierung und Erfolgskontrolle.

Die Darstellung der jetzigen und zukünftigen klimatischen Bedingungen muss auf wissenschaftlichen Daten basieren. Hierfür wird von der Serviceplattform das Klima-Factsheet zur Verfügung gestellt. Ergänzend können noch weitere wissenschaftliche Daten herangezogen werden, beispielsweise Informationen der ZAMG sowie des Projektes „ÖKS 15 – Climate Scenarios for Austria“. Eine Aktualisierung der Klimadaten für Antragsteller der Phase 3 ist nicht erforderlich. Die Serviceplattform unterstützt die Regionen bei der Auswahl und Interpretation der jeweiligen Klimadaten und Szenarien sowie bei der Entwicklung, Darstellung und Bewertung von Anpassungsoptionen.

## Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:  
Klima- und Energiefonds  
Gumpendorfer Straße 5/22, 1060 Wien

Programm-Management:  
Gernot Wörther

Grafische Bearbeitung:  
angineering.net

Fotos:  
Klima- und Energiefonds / Hans Ringhofer

Herstellungsort:  
Wien, Juli 2020

